

# Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht Band 1: Verkehrsstraf- und Verkehrsverwaltungsrecht

Bearbeitet von

Prof. Dr. Peter König, Prof. Dr. Martin Asholt, Gerhard Athing, Engelbert Bender, Ingo Buchardt, Bettina Fehrenbach, Dr. Ulrich Franke, Karsten Funke, Prof. Harald Geiger, Dr. Andrea Hagemeyer, Esther Hahn, Bernd Huppertz, Volker Kalus, Dr. Dietmar Kettler, Dr. Katleen Knop, Felix Koehl, Dr. Alexander Krafka, Saskia Krah, Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Dr. Dr. Milan Kuhli, Patrick Mack, Johann Meyer, Prof. Dr. Michael Sauthoff, Rupert Schubert, Dr. Dirk Schwerdtfeger, Prof. Dr. Udo Steiner, Bernd Weidig, Ralf Wetzel, Bernhard Zunner

1. Auflage 2016. Buch. XLI, 2093 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 66351 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

- gen an die Seminarleiter und deren Anerkennung nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder deren Seminarerlaubnis nach § 4a Absatz 2, die Anforderungen an die Qualitätssicherung, deren Inhalt und Methoden einschließlich der hierfür erforderlichen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die Anforderungen an die Begutachtung und die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen sowie Ausnahmen von der Überwachung einschließlich der Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems, wobei eine Bewertung des Qualitätssicherungssystems durch die Bundesanstalt für Straßenwesen und ein Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgeschrieben werden können,
- o) die Übermittlung der Daten nach § 2c, insbesondere über den Umfang der zu übermittelnden Daten und die Art der Übermittlung,
  - p) Maßnahmen zur Erzielung einer verantwortungsbewussteren Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern
    - durch eine Ausbildung, die schulische Verkehrserziehung mit der Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes verknüpft, als Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und
    - durch die freiwillige Fortbildung in geeigneten Seminaren nach Erwerb der Fahrerlaubnis mit der Möglichkeit der Abkürzung der Probezeit, insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen,
  - q) die Maßnahmen bei bedingt geeigneten oder ungeeigneten oder bei nicht befähigten Fahrerlaubnisinhabern oder bei Zweifeln an der Eignung oder Befähigung nach § 3 Abs. 1 sowie die Ablieferung, die Vorlage und die weitere Behandlung der Führerscheine nach § 3 Abs. 2,
  - r) die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht und die Erteilung des Rechts, nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangenem Verzicht von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen nach § 3 Abs. 6,
  - s) die Bezeichnung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auch soweit sie gefahrgutrechtliche Vorschriften oder im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 gleichgestellte Vorschriften betreffen, die als Entscheidungen im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zugrunde zu legen sind und die Bewertung dieser
    - aa) Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit,
      - aaa) sofern in der Entscheidung über die Straftat die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69b des Strafgesetzbuches oder eine Sperre nach § 69a Absatz 1 Satz 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, mit drei Punkten oder
      - bbb) in den übrigen Fällen mit zwei Punkten,
    - bb) Ordnungswidrigkeiten als
      - aaa) besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten oder

- bbb) verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt;  
der Bezeichnung der Straftaten ist deren Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr zugrunde zu legen, der Bezeichnung und der Bewertung der Ordnungswidrigkeiten sind deren jeweilige Bedeutung für die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Höhe des angedrohten Regelsatzes der Geldbuße zugrunde zu legen,
  - t) (weggefallen)
  - u) die Anforderungen an die verkehrspsychologische Beratung, insbesondere über Inhalt und Dauer der Beratung, die Teilnahme an der Beratung sowie die Anforderungen an die Berater und ihre Anerkennung nach § 2a Absatz 7,
  - v) die Herstellung, Lieferung und Gestaltung des Musters des Führerscheins und dessen Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführt, nach § 2 Abs. 1 Satz 3,
  - w) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Stellen, Ausnahmen von § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 15, § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 7 Satz 7 Nummer 3, § 2b Abs. 1, § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, Absatz 10 sowie Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zuzulassen,
  - x) den Inhalt und die Gültigkeit bisher erteilter Fahrerlaubnisse, den Umtausch von Führerscheinen, deren Muster nicht mehr ausgefertigt werden, sowie die Neuausstellung von Führerscheinen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, und die Regelungen des Besitzstandes im Falle des Umtausches oder der Neuausstellung,
  - y) Maßnahmen, um die sichere Teilnahme sonstiger Personen am Straßenverkehr zu gewährleisten, sowie die Maßnahmen, wenn sie bedingt geeignet oder ungeeignet oder nicht befähigt zur Teilnahme am Straßenverkehr sind;
- 1a. (weggefallen)
2. die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr einschließlich Ausnahmen von der Zulassung, die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, insbesondere über
- a) Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, vor allem über Bau, Beschaffenheit, Abnahme, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, um deren Verkehrssicherheit zu gewährleisten und um die Insassen und andere Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern (Schutz von Verkehrsteilnehmern),
  - b) Anforderungen an zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger, um deren Verkehrssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1 sowie die Kennzeichnung zulassungsfreier Fahrzeuge und Fahrzeugteile zum Nachweis des Zeitpunktes ihrer Abgabe an den Endverbraucher,
  - c) Art und Inhalt von Zulassung, Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, deren Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung,

- d) den Nachweis der Zulassung durch Fahrzeugdokumente, die Gestaltung der Muster der Fahrzeugdokumente und deren Herstellung, Lieferung und Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführen darf,
- e) das Herstellen, Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
- f) die Allgemeine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung, Typgenehmigung oder vergleichbare Gutachten von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich Art, Inhalt, Nachweis und Kennzeichnung sowie Typbegutachtung und Typprüfung,
- g) die Konformität der Produkte mit dem genehmigten, begutachteten oder geprüften Typ einschließlich der Anforderungen zB an Produktionsverfahren, Prüfungen und Zertifizierungen sowie Nachweise hierfür,
- h) das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise hierfür sowie sonstige Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung,
- i) die Anerkennung von
  - aa) Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen und
  - bb) Stellen zur Prüfung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Voraussetzungen hierfür sowie die Änderung und Beendigung von Anerkennung und Zertifizierung einschließlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung und Beendigung und das Verfahren; die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen müssen zur Anerkennung die Gewähr dafür bieten, dass für die beantragte Zuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird,
- j) die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse und Genehmigungen sowie ausländischer Begutachtungen, Prüfungen und Kennzeichnungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- k) die Änderung und Beendigung von Zulassung und Betrieb, Erlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- l) Art, Umfang, Inhalt, Ort und Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Anforderungen an Untersuchungsstellen und Fachpersonal zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen, einschließlich den Anforderungen an eine zentrale Stelle, die von Trägern der Technischen Prüfstellen und von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen gebildet und getragen wird, zur Überprüfung der Praxistauglichkeit von Prüfvorgaben oder deren Erarbeitung, sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen,
- m) den Nachweis der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Untersuchungen und Prüfungen festgestellten Mängel und die Weitergabe der festgestellten Mängel an die jeweiligen Hersteller von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie das Kraftfahrt-Bundesamt; dabei ist die Weitergabe personenbezogener Daten nicht zulässig,

- n) die Bestätigung der amtlichen Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie vor dem 18. Dezember 2007 anerkannt waren, sowie die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Vornahme von regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie von Abnahmen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennungen einschließlich der Qualifikation und der Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen durch leistungsfähige Organisationen sicherzustellen,
- o) die notwendige Haftpflichtversicherung anerkannter Überwachungsorganisationen zur Deckung aller im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Organisation verursacht,
- p) die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zur Vornahme der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern, Fahrtschreibern und Kontrollgeräten, die amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme von regelmäßigen Prüfungen an diesen Einrichtungen, zur Durchführung von Abgasuntersuchungen und Gasanlagenprüfungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Inhabers der Anerkennungen, dessen Vertreters und der mit der Vornahme der Prüfungen betrauten Personen durch die für die Anerkennung und Aufsicht zuständigen Behörden, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen,
- q) die notwendige Haftpflichtversicherung amtlich anerkannter Hersteller von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Buchstabe p) entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Werkstatt oder der Hersteller verursacht,
- r) Maßnahmen der mit der Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befassten Stellen und Personen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeführte Untersuchungen, Prüfungen, Abnahmen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten,
- s) die Verantwortung und die Pflichten und Rechte des Halters im Rahmen der Zulassung und des Betriebs der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie des Halters nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge,
- t) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für Zulassung, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, regelmäßige Untersuchungen und Prüfungen, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung,

- u) Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Ausnahmen von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und die Zuständigkeiten hierfür,
  - v) die Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Voraussetzungen hierfür, die Anerkennung ausländischer Zulassungspapiere und Kennzeichen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften,
  - w) Maßnahmen und Anforderungen, um eine sichere Teilnahme von nicht motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr zu gewährleisten,
  - x) abweichende Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Großraum- und Schwerverkehrs sowie für Arbeitsmaschinen, soweit diese Voraussetzungen durch den Einsatzzweck gerechtfertigt sind und ohne Beeinträchtigung der Fahrzeugsicherheit standardisiert werden können, die Begutachtung der Fahrzeuge und die Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen;
3. die sonstigen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, für Zwecke der Verteidigung, zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, und zwar hierzu unter anderem
- a) (weggefallen)
  - b) (weggefallen)
  - c) über das Mindestalter der Führer von Fahrzeugen und ihr Verhalten,
  - d) über den Schutz der Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen,
  - e) über das innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten, anzuordnende Verbot, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, regelmäßig zu parken,
  - f) über Ortstafeln und Wegweiser,
  - g) über das Verbot von Werbung und Propaganda durch Bildwerk, Schrift, Beleuchtung oder Ton, soweit sie geeignet sind, außerhalb geschlossener Ortschaften die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen,
  - h) über die Beschränkung des Straßenverkehrs zum Schutz von kulturellen Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,
  - i) über das Verbot zur Verwendung technischer Einrichtungen am oder im Kraftfahrzeug, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachung zu beeinträchtigen;
4. (weggefallen)
- 4a. das Verhalten der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall, das geboten ist, um
- a) den Verkehr zu sichern und Verletzten zu helfen,
  - b) zur Klärung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche die Art der Beteiligung festzustellen und
  - c) Haftpflichtansprüche geltend machen zu können;
5. (weggefallen)
- 5a. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung der Fahr-

- zeuge und Fahrzeugteile sowie über das Verhalten im Straßenverkehr zum Schutz vor den von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden;
- 5b. das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs in den nach § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Gebieten nach Bekanntgabe austauscharmer Wetterlagen;
  - 5c. den Nachweis über die Entsorgung oder den sonstigen Verbleib der Fahrzeuge nach ihrer Außerbetriebsetzung, um die umweltverträgliche Entsorgung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sicherzustellen;
  6. Art, Umfang, Inhalt, Zeitabstände und Ort einschließlich der Anforderungen an die hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen sowie den Nachweis der regelmäßigen Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Prüfungen festgestellten Mängel sowie die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 Buchstabe n und p und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 2 Buchstabe r zum Schutz vor von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
  7. die in den Nummern 1 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften notwendig sind;
  8. die Beschaffenheit, Anbringung und Prüfung sowie die Herstellung, den Vertrieb, die Ausgabe, die Verwahrung und die Einziehung von Kennzeichen (einschließlich solcher Vorprodukte, bei denen nur noch die Beschriftung fehlt) für Fahrzeuge, um die unzulässige Verwendung von Kennzeichen oder die Begehung von Straftaten mit Hilfe von Fahrzeugen oder Kennzeichen zu bekämpfen;
  9. die Beschaffenheit, Herstellung, Vertrieb, Verwendung und Verwahrung von Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke sowie von auf Grund dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zu verwendenden Plaketten, Prüffolien und Stempel, um deren Diebstahl oder deren Missbrauch bei der Begehung von Straftaten zu bekämpfen;
  10. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme und regelmäßige Untersuchungen, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, um den Diebstahl der Fahrzeuge zu bekämpfen;
  11. die Ermittlung, Auffindung und Sicherstellung von gestohlenen, verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Fahrzeugen, Fahrzeugkennzeichen sowie Führerscheinen und Fahrzeugpapieren einschließlich ihrer Vordrucke, soweit nicht die Strafverfolgungsbehörden hierfür zuständig sind;
  12. die Überwachung der gewerbsmäßigen Vermietung von Kraftfahrzeugen und Anhängern an Selbstfahrer
    - a) zur Bekämpfung der Begehung von Straftaten mit gemieteten Fahrzeugen oder
    - b) zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr;
  13. die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs;
  14. die Beschränkung des Haltens und Parkens zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichba-

- ren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen, insbesondere in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte;
15. die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen und die Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in diesen Bereichen, zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung;
  16. die Beschränkung des Straßenverkehrs zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Regelungen und Maßnahmen;
  17. die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr;
  18. die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen;
  19. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 S. 24) erforderlich sind;
  20. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), erforderlich sind.

(1a) (weggefallen)

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 8, 9, 10, 11 und 12 Buchstabe a werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und vom Bundesministerium des Innern erlassen.

(2a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 3 Buchstabe d, e, Nr. 5a, 5b, 5c, 6 und 15 sowie solche nach Nr. 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nr. 1 Buchstabe f, Nr. 5a, 5b, 5c und 6 beziehen, werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlassen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 bis 2a bedürfen Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie Rechtsverordnungen über allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlass sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

(3a) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das gewerbsmäßige Feilbieten, gewerbsmäßige Veräußern und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Ausrüstungen zu erlassen.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit Verordnungen nach diesem Gesetz geändert oder abgelöst werden, Verweisungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf die geänderten oder abgelösten Vorschriften durch Verweisungen auf die jeweils inhaltsgleichen neuen Vorschriften zu ersetzen.

(5) <sup>1</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen einschließlich der Einweisung und die Prüfung für Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes auf öffentlichen Straßen nach § 2

Absatz 10a zu erlassen. <sup>2</sup>Bei der näheren Ausgestaltung sind die Besonderheiten der unterschiedlichen Gewichtsklassen der Fahrberechtigung nach § 2 Absatz 10a Satz 1 und 4 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Landesregierungen zu ermächtigen, Ausnahmen von den auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c, d, k, m, r, s, t und v erlassenen Rechtsverordnungen für die Dauer von drei Jahren zur Erprobung eines Zulassungsverfahrens unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik durch Rechtsverordnung zu regeln.

## Übersicht

	R.n.		R.n.
<b>A. Normzweck</b> .....	1	a) Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen (Abs. 3a) .....	49
<b>B. Rechtsverordnungen</b> .....	2–55c	b) Verweisungen auf inhaltsgleiche neue Vorschriften (Abs. 4) .....	50
<b>I. Formale Anforderungen</b> .....	2–7	c) Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren ua (Abs. 5) .....	51
1. Bestimmtheitsgebot der Ermächtigung .....	2	d) Experimentierklausel (Abs. 6) .....	52
2. Zitiergebot .....	3	<b>V. Ermächtigungskonforme Auslegung</b> .....	53, 54
3. Adressaten der Ermächtigung .....	4	<b>VI. Kontrolle</b> .....	55
4. Zustimmung des Bundesrates .....	5, 6	<b>VII. Regelungen zur Elektromobilität</b> .....	55a–55c
5. Verkündung .....	7	<b>C. Verwaltungsvorschriften</b> .....	56–73
<b>II. Inhaltliche Anforderungen und Anwendungsbereich</b> .....	8, 9	<b>I. Verfassungsrechtliche Befugnisse des Bundes</b> .....	56–58
<b>III. Änderung und Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage</b> .....	10, 11	<b>II. Wirkungen von Verwaltungsvorschriften</b> .....	59–73
1. Änderung .....	10	1. Generelle Bindung .....	59, 60
2. Aufhebung .....	11	2. Verfahrensrechtliche Regelungen .....	61
<b>IV. Inhalt der Ermächtigungen</b> .....	12–52	3. Gesetzesauslegende (norminterpretierende) Verwaltungsvorschriften .....	62–68
1. Überblick .....	12	a) Grundlagen .....	62–64
2. Ermächtigungen des Abs. 1 .....	13–48	b) Besonderheiten im Verkehrsrecht .....	65–68
a) Fahrerlaubnisrecht .....	13–21	4. Ermessensrichtlinien .....	69–73
b) Zulassung von Fahrzeugen und deren Ausstattung .....	22–28	a) Grundsätze .....	69
c) Papiere, Nachweise und Kennzeichen .....	29	b) Anwendung .....	70, 71
d) Straßenverkehr und dessen Schutz .....	30–47	c) Abweichung .....	72
e) Übergreifende Regelungen .....	48	d) Änderung .....	73
3. Weitere Ermächtigungen .....	49–52		

## A. Normzweck

- 1 § 6 enthält die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von **Rechtsverordnungen**. Hierdurch wird es der Exekutive ermöglicht, auf Grund der bei ihr gebündelten Expertise und Ressourcen sachgerecht und flexibel, ggf. auch rasch zu reagieren. Zugleich wird das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren entlastet.<sup>1</sup> Da Verordnungen als solche keine verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage für Grundrechtseingriffe darstellen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die dem Erfordernis hinreichender Bestimmtheit im Hinblick

<sup>1</sup> HSV/Hill/Martini, Bd. 1, § 34 Rn. 18.

auf Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genügt.<sup>2</sup> **Verwaltungsvorschriften** dienen der einheitlichen Verwaltungspraxis in der Gestaltung des Verfahrens, der Auslegung von Rechtsbegriffen und der Ausübung des Ermessens. Die frühere verfassungswidrige<sup>3</sup> Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr statt der Bundesregierung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften in § 6 Abs. 1 idF des Gesetzes vom 11.9.2002, BGBl. I 3574, ist entfallen. Die nun ungeschriebene Ermächtigung beruht auf dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung. Diese Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften steht einer übergeordneten Behörde oder einem Vorgesetzten zu, ohne dass es hierfür einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfte.<sup>4</sup> Im Bereich des Straßenverkehrsrechts kommt Art. 84 Abs. 2 GG hinzu.

## B. Rechtsverordnungen

### I. Formale Anforderungen

**1. Bestimmtheitsgebot der Ermächtigung.** Nach Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG müssen **2** Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz **bestimmt** werden. Jedenfalls fehlt es dann an der nötigen Bestimmtheit, wenn nicht mehr vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können. Der Gesetzgeber kann aber Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden. Es genügt im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG, dass sich die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsregeln erschließen lassen, insbesondere aus dem Zweck, dem Sinnzusammenhang und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.<sup>5</sup> Ob der Grad der Bestimmtheit hinreichend ist, bemisst sich nach der Bedeutsamkeit der normativen Regelungen, zu denen die Exekutive ermächtigt wird. Je wesentlicher die übertragenen Regelungsgegenstände für den Gesetzgeber und je grundrechtsrelevanter die Auswirkungen für die von einer Rechtsverordnung potentiell Betroffenen sind, desto größer muss die Bestimmtheit von Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung sein.<sup>6</sup> Eine solche Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers fehlte bei § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k StVG aF.<sup>7</sup> Ob die einzelnen Bestimmungen der StVO und der StVZO den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Rechtsverordnung genügen, bemisst sich nach dem Verständnis, das die Vorschrift in der Praxis der Gerichte und Behörden gefunden hat. Zu berücksichtigen ist auch, ob eine genauere tatbestandliche Umschreibung nach der Eigenart des zu regelnden Sachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist.<sup>8</sup>

**2. Zitiergebot.** Gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 3 GG ist in einer bundesrechtlichen Verord- **3** nung deren Rechtsgrundlage anzugeben. Das Zitiergebot soll nicht nur die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage kenntlich und damit auffindbar machen. Es soll auch die Feststellung ermöglichen, ob der Ordnungsgeber beim Erlass der Regelungen von einer gesetzlichen Ermächtigung überhaupt Gebrauch machen wollte. Dem Adressaten der Verordnung soll zudem die Kontrolle ermöglicht sein, ob die Verordnung mit dem ermächtigenden

<sup>2</sup> OVG Bautzen 31.3.2010 – 3 B 3/10, BeckRS 2010, 48868.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG 2.3.1999 – 2 BvF 1/94, BVerfGE 100, 249 = NVwZ 1999, 977; dazu Dreier/Hermes GG Art. 84 Rn. 82.

<sup>4</sup> BVerfG 2.3.1999 – 2 BvF 1/94, BVerfGE 100, 249, 261 = NVwZ 1999, 977.

<sup>5</sup> Zusammenfassend BVerfG 28.4.2009 – 1 BvR 224/07, BVerfGK 15, 377 = NVwZ 2009, 905.

<sup>6</sup> BVerfG 20.10.1981 – 1 BvR 640/80, BVerfGE 58, 257 (277) = NJW 1982, 921 mwN; BVerfG 25.3.1992 – 1 BvR 298/86, BVerfGE 86, 28 (40) = NJW 1992, 2621; Dieter Müller KommunalPraxis spezial 2013, 2. Siehe auch zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 BVerwG 25.5.1962 – VII C 240.59, BVerwGE 14, 202 = VerwRspr 15, 50; zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. x OVG Hamburg 27.11.2006 – 3 Bf 232/03.Z, DAR 2007, 106; zu § 11 Abs. 8 FeV und § 6 Abs. 1 Nr. 1 VGH Mannheim 28.10.2004 – 10 S 475/04, DAR 2005, 352.

<sup>7</sup> BVerwG 15.6.2000 – 3 C 10/99, NZV 2000, 437 = NVwZ 2001, 324 – Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung.

<sup>8</sup> BVerfG 24.6.1993 – 1 BvR 689/92, BVerfGE 89, 69 = NJW 1993, 2365 = NZV 1993, 413.

Gesetz übereinstimmt.<sup>9</sup> Hiervon ausgehend muss eine Verordnung, die auf mehreren Ermächtigungsgrundlagen beruht, diese vollständig zitieren und bei inhaltlicher Überschneidung mehrerer Ermächtigungsgrundlagen diese gemeinsam angeben.<sup>10</sup> Allerdings muss nicht zu jeder Bestimmung der Verordnung im Einzelnen angegeben werden, auf welcher der Ermächtigungen sie beruht.<sup>11</sup> Bei jeder Vorschrift einer Verordnung muss aber durch Auslegung ermittelt werden können, welchem Regelungsgegenstand sie angehören.<sup>12</sup> So muss für die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr im Zusammenhang mit der Stilllegung von Kraftfahrzeugen § 6a Abs. 1 Nr. 3 zitiert werden.<sup>13</sup> Eine Missachtung des Zitiergebots führt zur Nichtigkeit der Verordnung. Unter diesem Blickwinkel war umstritten, ob die 6. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 5.8.2009, BGBl. I 2631, wirksam geworden war.<sup>14</sup>

- 4 **3. Adressaten der Ermächtigung.** Überwiegend ist das **BMVBS** zum Erlass der Rechtsordnungen ermächtigt (Abs. 1, 3a, 4 und 6). Nach Abs. 2 erlassen bestimmte Rechtsverordnungen das BMVBS und das BMI, nach Abs. 2a das BMVBS und das BMU gemeinsam. Die **Landesregierungen** sind – nur – ermächtigt zum Erlass der in Abs. 5 genannten Rechtsverordnungen. Was Landesregierung ist, bestimmt das jeweiligen Landesverfassungsrecht. Nur wenn danach auch ein Landesminister als „Landesregierung“ verstanden werden kann, ist er zum Erlass der Verordnung ermächtigt.<sup>15</sup> Nach Abs. 5 S. 3 kann die Landesregierung allerdings die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Das Land kann Regelungen nach Abs. 5 gem. Art. 80 Abs. 4 GG auch durch Gesetz treffen („verordnungsvertretendes Gesetz“). Verordnungen der Landesregierungen sind Landesrecht.<sup>16</sup> Andere Verordnungen als nach Abs. 5 S. 3 können Länder wegen der Sperrwirkung des § 6 nicht erlassen.<sup>17</sup>
- 5 **4. Zustimmung des Bundesrates.** Grundsätzlich bedürfen gem. Art. 80 Abs. 2 GG Rechtsverordnungen des Bundes auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, der Zustimmung des Bundesrats. Das gilt für Verordnungen nach Abs. 1–2a, ebenso solche nach Abs. 3a, und Abs. 6. Geboten ist grundsätzlich eine ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates, wobei Art. 52 Abs. 3 S. 1 GG lediglich eine mehrheitliche Beschlussfassung, jedoch keine bestimmte Form der Zustimmung oder eine bestimmte Formulierung der gefassten Beschlüsse vorschreibt.<sup>18</sup>
- 6 Gemäß Art. 80 Abs. 2 GG steht das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates unter dem Vorbehalt einer **anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung**. Solche Bestimmungen enthalten drei Absätze des § 6. **(1)** Nach Abs. 3 bedürfen abweichend von den Abs. 1–2a Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit, den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie nicht der Zustimmung des Bundesrates; vor ihrem Erlass sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören. **(2)** Gleiches gilt für Rechtsverordnungen über **allgemeine Ausnahmen** von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften. Allgemeine Ausnahmen durch Verordnung sind zu unterscheiden von Ausnahmen nach § 46 StVO, die im Einzelfall als Verwaltungsakt ergehen (→ StVO § 46 Rn. 35). Allgemeine Ausnahmen sind solche, die für eine unbekannte Vielzahl von Fällen Regelungen treffen und

<sup>9</sup> BVerfG 6.7.1999 – 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1 = NJW 1999, 3253.

<sup>10</sup> BVerfG 1.4.2014 – 2 BvF 1/12, 2 BvF 3/12, BVerfGE 136, 69 = NVwZ 2014, 1219 Rn. 99 – Gagaliner.

<sup>11</sup> BVerfG 6.7.1999 – 2 BvF 3/99, BVerfGE 101, 1 (41 ff.) = NJW 1999, 3253.

<sup>12</sup> Die Gesetzgebungsmaterialien sind wiedergegeben in HKD/*Dauer* § 6, auch in Voraufgaben.

<sup>13</sup> VG Koblenz 18.10.2010 – 4 K 571/10.KO, BeckRS 2010, 55811.

<sup>14</sup> Dazu *Schubert* NZV 2011, 369; *Rebler* VD 2012, 345.

<sup>15</sup> BVerfG 10.5.1960 – 2 BvL 76/58, BVerfGE 11, 77 (86) = NJW 1960, 1291.

<sup>16</sup> BVerfG 23.3.1965 – 2 BvN 1/62, BVerfGE 18, 407 = NJW 1965, 1371.

<sup>17</sup> → Vor §§ 1 ff. Rn. 5.

<sup>18</sup> BVerfG 24.2.1970 – 2 BvL 12/69 ua, BVerfGE 28, 66.